

**Gebührensatzung
für den Städtischen Waldfriedhof in Haan
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 24.10.2003**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 35 der Friedhofsatzung vom 24.10.2003 in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen zu Bestattungszwecken werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Umschreibung einer Nutzungsrechtsurkunde und die Zustimmung zur Einrichtung eines Grabmales werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. sonstigen Überlassung einer Grabstelle und mit der Benutzung der Friedhofshalle. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Bedeutet die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Städt. Waldfriedhof in Haan vom 28.10.1996 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührentarif zu § 1 Abs. 3:

1. Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	436 €
Zuschlag für Einfassungen	98 €
1.2 Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	262 €
1.3 Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1.308 €
Zuschlag für Einfassungen	151 €
1.4 Raseneinzelgrabstätten	1.938 €
1.5 Anonyme Einzelgrabstätten	1.428 €
1.6 Teilanonyme Einzelgrabstätten	1.428 €
Kostenerstattung für Gedenktafel	300 €
1.7 Familiengrabstätten (je Grabstelle)	1.515 €
Zuschlag für Einfassungen bei einstelligen Familiengrabstätten	182 €
bei Erwerb sich anschließender weiterer Familiengrabstätten jeweils	59 €
1.8 Rasenfamiliengrabstätten (je Grabstätte)	1.635 €
zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	615 €
zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	393 €
1.9 Urnenfamiliengrabstätten (je Grabstelle 2 bzw. 4 Urnen)	904 €
Zuschlag für Einfassungen	98 €
1.10 Urnenrasenfamiliengrabstätten	946 €
zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	616 €
zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	392 €
1.11 Urnenraseneinzelgrabstätten	1.306 €
1.12 Teilanonyme Urneneinzelgrabstätten	796 €
Kostenerstattung für Gedenktafel	300 €
1.13 Urnengrabstätten an Bäumen, 1stellig	868 €
optional: beschriftete Steinplatte	300 €
1.14 Urnengrabstätten im Feld für anonyme Bestattungen	750 €
1.15 Bestattung im Aschenstreufeld	718 €
1.16 Aschenbegräbnis ohne Urne	718 €
1.17 Wiedererwerb zu 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.13	
a) bei voller Nutzungsdauer	die volle Gebühr
b) bei teilweiser Nutzung	ein entsprechender Anteil der vollen Gebühr

Die Grabmalgebühr bei 1.8 und 1.10 der Folgebestattung wird unabhängig vom Wiedererwerbszeitraum immer in voller Höhe erhoben.

2. Grabbereitung	
(eingeschlossen sind Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze und Ersthügelung)	
2.1	Erdgräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Fehl- und Totgeburten 142 €
2.2	Erdgräber für Verstorbene über 5 Jahre 873 €
2.3	Urnengräber 132 €
2.4	Urnenbeisetzungen in Erdgräbern 132 €
2.5	Aschenbestattung im Aschenstreufeld 66 €
3. Aus- und Umbettungen	
3.1	Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)
3.1.1	von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 1.000 €
3.1.2	von Verstorbenen über 5 Jahre 1.500 €
3.1.3	von Urnen 500 €
3.2	Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)
3.2.1	von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 1.500 €
3.2.2	von Verstorbenen über 5 Jahre 2.500 €
3.2.3	von Urnen 800 €
4. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer, Sargträger	
4.1	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument 370 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung) je angefangener Tag 25 €
4.3	Desinfektion der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung) 42 €
4.4	Sargträger 42 €
5. Verwaltungsgebühren	
5.1	Grabmalerlaubnisse
a)	bei Einzelgrabstätten 48 €
b)	bei Familiengrabstätten
	einstellig 48 €
	zweistellig 74 €
	jede weitere Stelle 48 €
c)	Urnengrabstätten 30 €
5.2	Ausstellung der Nutzungsurkunde 16 €
5.3	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 der Friedhofssatzung 16 €

Veröffentl. auf Anordnung vom 24.10.2003 im Amtsblatt der Stadt Haan am 31.10.2003; in Kraft ab 01.11.2003.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 02.04.2009 im Amtsblatt der Stadt Haan am 03.04.2009; in Kraft ab 04.04.2009.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 12.05.2014 im Amtsblatt der Stadt Haan am 23.05.2014; in Kraft ab 01.07.2014.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 11.09.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 18.09.2015; in Kraft ab 01.10.2015.